

- allgemeine sozialpolitik ■ alterssicherung/betriebliche altersvorsorge ■ altersteilzeit/teilzeit ■ arbeitsmarktpolitik
■ arbeits- und gesundheitsschutzpolitik ■ behindertenpolitik ■ gesundheitspolitik ■ soziale selbstverwaltung/sozialwahlen

Nr. 52

24. Januar 2007

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – Was bringt die neue Rentenreform?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu unserem Flugblatt „Rente mit 67? – Nein Danke!“ veröffentlichen wir mit dieser *sopoaktuell* weitergehende Hintergrundmaterialien rund um das Thema „Rente mit 67“.

Diese *sopoaktuell* gliedert sich wie folgt:

1. Entwicklungen in der Alterssicherung
2. Änderungen beim Eintritt in eine Altersrente
Exkurs: Rente mit 45 bzw. 40 Versicherungsjahren aus sozialpolitischer Sicht
3. Stichtagsregelung und Vertrauensschutz
4. Erwerbsminderungsrenten
5. Hinterbliebenenrenten
6. Änderungen bei der Rentenanpassung
7. Rententabellen
8. Fazit: Das geht besser! – Alternativen zur Rente mit 67
9. Die ver.di-Positionen und Alternativen zur Rente mit 67 im Einzelnen

Neben Flugblatt und *sopoaktuell* Nr. 52 haben wir eine PowerPoint-Datei, die die Inhalte der Reform darstellt, ins Netz unter www.sopo.verdi.de eingestellt.

Wir hoffen, so kompakt und umfassend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Judith Kerschbaumer

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Ressort 12

**verantwortlich:
Christian Zahn
Mitglied des Bundesvorstandes**

**Bereich Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik**

**Judith Kerschbaumer
Bereichsleitung
Sozialpolitik/Gesundheitspolitik**

E-Mail:
judith.kerschbaumer@verdi.de

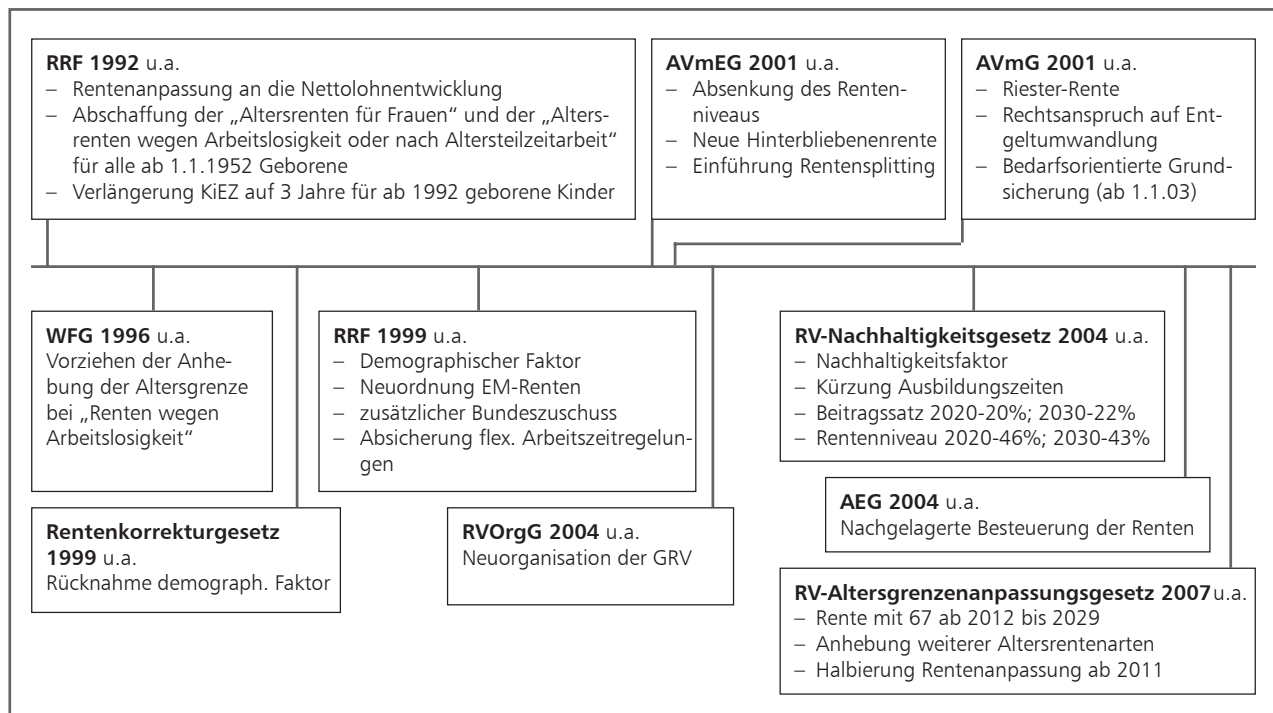
Mitarbeiterin:
Josefine Geier
E-Mail: josefine.geier@verdi.de

www.sopo.verdi.de

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – Was bringt die neue Rentenreform?¹

1. Entwicklungen in der Alterssicherung

Seit 1992 wurden in zahlreichen Rentenreformen eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, um die gesetzliche Rentenversicherung u.a. an die demographische Entwicklung anzupassen.



Die Rot-Grüne Koalition hatte im **RV-Nachhaltigkeitsgesetz** noch auf eine allgemeine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters verzichtet. Am 23.10.2006 vereinbarte die Große Koalition entsprechende Maßnahmen und hat sie mit dem Entwurf eines „**RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz**“ ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag erfolgte am 14.12.2006, die Anhörungen sind für Februar 2007 geplant. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Frühsommer 2007 abgeschlossen sein.

Die prognostizierte Entwicklung des **Beitragssatzes** und die Annahmen der **Bevölkerungsvorausberechnung** und deren Auswirkungen auf das gesetzliche Rentenversicherungssystem machen diese Rentenreform für die politisch Verantwortlichen erforderlich, um die gesetzliche Rentenversicherung zukunftsfest zu gestalten. Dabei fand mit der sog. Riester-Reform 2000/2001 ein Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik statt. Während man sich vorher im Wesentlichen am Rentenniveau orientierte,

RV-Nachhaltigkeitsgesetz:

BT-Drucksache 15/2149 (Fraktionsentwurf) und parallel dazu BT-Drucksache 15/2562 und 15/2591 (Regierungsentwurf); Beschlussempfehlung des Ausschusses BT-Drucksache 15/2678. In Kraft getreten zum 1.1.2005

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz), BT-Drucksache 16/3794 vom 12.12.2006

¹ Die Kurzform dieses Beitrags ist in der Februar-Ausgabe von AiB abgedruckt



ist unter dem Einfluss insbesondere der Arbeitgeber und im Zusammenhang mit der Diskussion um die Lohnnebenkosten der Beitrag in den Mittelpunkt gerückt.

Nicht mehr das Sicherungsziel der Rente ist wichtigste Maxime, sondern die sogenannte Beitragssatzstabilität, also langfristig Beiträge, die die 20%- bzw. 22%-Grenze nicht überschreiten. Dabei bringt die Anhebung der Altersgrenzen keine gravierende Einsparung. Der Einspareffekt durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz beträgt rund 1%, wobei etwa die Hälfte, also 0,5 % aufgrund der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen allerdings erst ab 2030 voll zum Tragen kommt. Die zweiten 0,5% Einsparvolumen rühren aus der Neuregelung zum Nachholen der unterbliebenen negativen Rentenanpassungen.

Was diese Rentenreform jedoch sozialpolitisch so prekär macht, ist die Tatsache, dass der Arbeitsmarkt nicht auf die längeren Beschäftigungszeiten eingerichtet ist. Immer noch haben Personalabbaumaßnahmen gerade bei den Älteren Hochkonjunktur. Sollte es in den nächsten Jahren nicht geschafft werden, alters- und alternsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen, wird diese Rentenreform dazu führen, dass Menschen die Rente nicht aus der Erwerbsarbeit, sondern aus der Arbeitslosigkeit heraus erreichen. Ein längerer Arbeitslosengeld II-Bezug führt aber dazu, dass keine ausreichenden Rentenanwartschaften erworben werden können und die Rentenhöhe unter die Armutsgrenze sinken kann. Um dies zu verhindern, hätten zuerst Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die eine längere Erwerbstätigkeit von Älteren ermöglichen. Erst im zweiten Schritt (im nächsten Jahrzehnt) hätte über eine sozialpolitisch vertretbare Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des flexiblen Übergangs vom Erwerbslebens in die Rente diskutiert werden können.

2. Änderungen beim Eintritt in eine Altersrente

Kernelement des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ist die Anhebung der Regelaltersgrenze von 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre (siehe Tabellen unten 7.).

Eine abschlagsfreie Altersrente mit vollendetem (voll.) 65. Lebensjahr soll dann nur noch für schwerbehinderte Menschen und (neu) für „besonders langjährig Versicherte“ mit 45 Versicherungsjahren, wobei Arbeitsloskeitszeiten nicht mitgezählt werden sollen) möglich sein. „Langjährig Versicherte“ (mit 35 Jahren Wartezeit) können die entsprechende Altersrente dann nicht mehr, wie es das geltende Recht noch vorsieht, mit 62, sondern frühestens mit 63 Jahren in Anspruch nehmen und müssen Abschläge von bis zu 14,4% hinnehmen.

Weiterhin wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme ein versicherungsmathematisch fairer Abschlag von 0,3 % pro Monat erhoben, der die durch die vorzeitige Inanspruchnahme verursachte längere Rentenbezugsdauer ausgleicht. Die **„Altersrente für Frauen“** (§ 237a SGB VI) und die **„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“** (§237 SGB VI), die bereits mit der Rentenreform 1992 abgeschafft wurden, bleiben von der Reform unangetastet. Diese beiden Rentenarten können bei Vorliegen

Ohne Reformmaßnahmen wurde nach Berechnungen Ende der 80er Jahre für das Jahr 2030 ein **Beitragssatz** von 40 % und darüber vorausgesagt. Die aktuellen Schätzungen auf Basis des geltenden Rechts (d.h. unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Reformmaßnahmen) weisen für das Jahr 2030 einen Beitragssatz von etwas 23 % aus (Vortrag Dr. Herbert Rische, Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund anlässlich der Vertreterversammlung der DRV Bund am 6.12.2006 in Berlin).

Die Basisannahmen der 11. koordinierten **Bevölkerungsvorausberechnung** des Statistischen Bundesamtes vom November 2006 zeigen, dass die durchschnittliche fernere Lebenserwartung der 60-jährigen Männer von derzeit 20 Jahren auf 25,3 Jahren bis 2050, bei den 60-jährigen Frauen von heute 24,1 Jahren bis 2050 auf 29,1 Jahren ansteigt. Bei unverändertem Renteneintrittsalter hätte die höhere Lebenserwartung längere Rentenlaufzeiten zur Folge. Hinzu kommt der deutliche Anstieg des sog. Altenquotienten (Zahlenrelation von Menschen im Rentenalter (65 Jahre und älter).

Siehe dazu auch GVG-Diskussionspapier zur geplanten Anhebung der Altersgrenzen (November 2006) unter: www.gvg-koeln.de und DGB-Broschüre „Weißbuch Alterssicherung: Alternativen zur Rente mit 67“

mitmachen
einmischen
soziale politik mit ver.di

Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

der Voraussetzungen bis Ende 1951 geborene Versicherte ungeändert, also abschlagsfrei, mit voll. 65. Lebensjahr und vorzeitig mit entsprechenden Abschlägen in Anspruch nehmen. Für alle ab 1.1.1952 Geborenen gibt es diese Rentenart nicht mehr.

Versicherte ab dem Jahrgang 1964, die die allgemeine Wartezeit (60 Monate) erfüllt haben, können die **Regelaltersrente** nur noch dann, wenn sie die Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) erreichen, in Anspruch nehmen (§ 35 SGB VI). Die Übergangsregelungen (§ 235 SGB VI) sehen ein „Hineinwachsen“ für Versicherte, die ab dem 1.1.1947 bis 31.12.1963 geboren sind, durch jährlich abgestufte Eintrittsalter vor. So beginnt für den Geburtsjahrgang 1947 der Renteneintritt ein Monat später, für in 1958 Geborene mit voll. 66. Lebensjahr usw. (siehe Tabellen unten 7.).

Wer die Voraussetzungen dieser beiden auslaufenden Rentenarten nicht erfüllt und vorzeitig (also vor der Regelaltersrente) eine Rente beanspruchen möchte, kann dies nur dann, wenn die rentenrechtlichen Voraussetzungen der „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“, der „Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute“, der „Altersrente für langjährig Versicherte“ oder der „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ erfüllt werden.

Die „**Altersrente für schwerbehinderte Menschen**“ soll künftig von allen ab 1.1.1964 geborenen schwerbehinderten Menschen abschlagsfrei mit voll. 65. Lebensjahr und mit max. 10,8 % Abschlag ab dem voll. 62. Lebensjahr beansprucht werden können (§ 37 SGB VI). Die bis 31.12.1951 geborenen schwerbehinderten Versicherten können weiterhin abschlagsfrei mit voll. 63. Lebensjahr und mit max. 10,8 % Abschlag frühestens ab dem voll. 60. Lebensjahr in diese Rente gehen (§ 236a Abs. 1 und 2 Satz 1 SGB VI). Für alle ab 1.1.1952 bis 31.12.1963 geborene schwerbehinderte Versicherte werden die Altersgrenzen in Monatsschritten bei einem gleichbleibenden Abschlag von 10,8 % angehoben (§ 236a Abs. 1 und 2 Satz 2 SGB VI). Für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist eine rentenrechtliche **Wartezeit von 35 Jahren** und die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch nach § 2 Abs. 2 SGB IX Voraussetzung (siehe Tabellen unten 7.).

Die Altersgrenze bei der „**Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**“ wird von 60 auf 62 Jahren stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31.12.1951 geboren sind (§ 238 SGB VI). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 62 Jahren (§ 40 SGB VI) (siehe Tabellen unten 7.).

Die „**Altersrente für langjährig Versicherte**“ (**35 Jahre Wartezeit**), soll mehrere Änderungen erfahren. Das noch geltende Recht sieht vor, dass die Jahrgänge ab 1950 diese Rente ab dem voll. 62. Lebensjahr (und max. 10,8 % Abschlag) in Anspruch nehmen können. Für die Jahrgänge 1948 und 1949 ist ein stufenweiser Übergang von 63 auf 62 vorgesehen. Nach dem Gesetzentwurf entfällt die Absenkung der Altersgrenze vom 63. auf das 62. Lebensjahr. Ausgehend von einem ungeminderten Renteneintritt von 67 Jahren beträgt dann der Abschlag bei einem Renteneintritt mit 63 Jahren (und damit 48 Monaten vorzeitig) max. 14,4 %. Nach heute geltendem Recht beträgt der Abschlag in der entsprechenden Rentenart mit voll. 63. Lebensjahr nur (24 Monate x 0,3%=) 7,2 %. Dies ist neben der grundsätzlichen Anhebung von 65 auf 67 die einschneidendste Änderung und wird sich für viele Beschäftigte sehr nachteilig auswirken, denn viele Versicherte planen und planen einen Übergang in die Rente mit voll. 62. Lebensjahr. Besonders betroffen sind diejenigen, die bereits einen Vertrag, der nicht Altersteilzeit ist,

Auf die **Wartezeit von 35 Jahren** werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Abs. 3 SGB VI). Rentenrechtliche Zeiten sind Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten (§ 54 Abs. 1 SGB VI).



mitmachen
einmischen
soziale politik mit ver.di

Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

über das Ausscheiden mit 62 abgeschlossen haben. Hier müssen noch Verbesserungen im Gesetzgebungsverfahren erfolgen (siehe Tabellen unten 7.).

Die neu eingefügte „**Altersrente für besonders langjährig Versicherte**“ können diejenigen Versicherten abschlagsfrei mit voll. 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen (§ 38 SGB VI). Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Beitragszeiten (für eine rentenversicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sowie Zeiten der Pflege) und Berücksichtigungszeiten (Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) angerechnet, nicht jedoch Beitragszeiten aus dem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (§§ 50 Abs. 5, 51 Abs. 3a SGB VI).

Diese Rentenart ist nicht nur wegen der möglichen Rechtswidrigkeit der Nichtberücksichtigung der **Alg I- und Alg II-Zeiten** mit besonderer Skepsis zu sehen. Diese neue Rentenart bevorzugt diejenigen, die aufgrund ihrer Erwerbsbiographie das Glück hatten, durchgängig erwerbstätig sein zu können. Für diese Erwerbspersonen sind dann ihre erbrachten Beiträge und damit ihre Entgeltpunkte mehr wert als dies bei denjenigen der Fall ist, die keine solch langen Erwerbszeiten erreichen und auch mit 65 in Rente gehen wollen. Sie müssen aber Abschläge hinnehmen und dazu die neue Rentenart mitfinanzieren.

Beim Rentenzugang 2004 hätten über 90 % der Frauen und rd. 70 % der Männer diese Regelung nicht in Anspruch nehmen können. Hinzu kommt, dass diejenigen, die lange Erwerbszeiten haben, auch zumeist überdurchschnittlich hohe Renten erzielen.

Der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), Dr. Herbert Rische, kommentiert diese Regelung anlässlich der Vertreterversammlung der DRV Bund am 6.12.2006 in Berlin wie folgt: „Insgesamt beinhaltet die im Gesetzentwurf vorgesehene Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte also eine Umverteilung zulasten von Frauen, Erwerbsgeminderten, Arbeitslosen sowie Versicherten mit lückenhaften Versicherungsverläufen. Begünstigt werden dagegen – zumeist männliche – Versicherte, die eine weitgehend ununterbrochene Versicherungsbiografie aufweisen und im Verlaufe ihres Lebens nicht von Arbeitslosigkeit oder gar einer vorzeitigen Erwerbsminderung betroffen waren“.

Die Begründung des Gesetzentwurf erklärt die Nichtberücksichtigung von **Alg I- und Alg II-Zeiten** (§ 51) wie folgt: „...weil die Berücksichtigung dieser Zeiten – entgegen der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Anhebung der Altersgrenzen – auch zu Anreizen zum vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben führen könnte“. Folge ist, dass Pflichtbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung für Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung anders behandelt werden als andere Beiträge. Hier werden Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert!

Exkurs: Rente mit 45 bzw. 40 Versicherungsjahren aus sozialpolitischer Sicht von ver.di

(geplante „Altersrente für besonders langjährig Versicherte §§ 38, 50 Abs. 5, 51 Abs. 3a SGB VI)

Weder die „45er-Variante“ noch die „40er-Variante“ (eine Forderung, nach 40 Versicherungsjahren eine Rente abschlagsfrei in Anspruch nehmen zu können) ist für Frauen, aber auch für Männer, deren Erwerbsbiographie Zeiten der Arbeitslosigkeit oder auch längere Ausbildungszeiten aufweisen, akzeptabel, denn im ersten Fall könnten über 90 %, im zweiten Fall über drei Viertel der Frauen diese Rente **nicht in Anspruch nehmen**. Zwar ist die Inanspruchnahmequote für Männer besser, aber dennoch unbefriedigend. Nur noch rd. die Hälfte der Männer in der 40er-Variante und nur rd. 30 % in der 45er-Variante könnten diese Rente in Anspruch nehmen. Diese geplanten Regelungen diskriminieren Frauen, Menschen mit Zeiten der Arbeitslosigkeit und Menschen mit einer längeren (Hochschul-)Ausbildung. Da wir richtigerweise bessere (Aus-)Bildungsmöglichkeiten fordern, können wir nicht zulassen, dass die „Strafe“ dafür beim Renteneintritt erfolgt!

Eine Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu der 40er-Variante und der Aufsatz „Eine neue vorgezogene, abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Versicherungsjahren?“, der auf Seite 443 (Tabelle 4, Variante 3.1.) die Zahlen zur 45er-Variante enthält, ist als Anlage beigefügt.

Folgende Übersicht zeigt, welche Personen die Regelung **nicht** werden in Anspruch nehmen können:

	Männer in %, die diese Rente nicht in Anspruch nehmen könnten	durchschnittl. EP* derer, die die Rente in Anspruch nehmen könnten*	Frauen in %, die diese Rente nicht in Anspruch nehmen könnten	durchschnittl. EP* derer, die die Rente in Anspruch nehmen könnten*
45 Versicherungsjahre	67-73%	58 EP	90-95 %	45 EP
40 Versicherungsjahre	48-46 %	55 EP	75-80 %	38 EP

* durchschnittliche Entgeltpunkte (EP) der Versichertenrenten (Altersrenten und EM-Renten) insgesamt im Rentenbestand in Deutschland 2005: Männer 38 EP; Frauen 25 EP.

Die Tabelle zeigt auch, dass diejenigen, die von der Regelung profitieren könnten, jeweils **überdurchschnittliche Entgeltpunkte** haben und damit überdurchschnittliche Renten beziehen. Die Auswertung der „40er-Variante“ zeigt weiterhin, dass insbesondere Frauen West nur zu 15-20% diese Rente in Anspruch nehmen könnten und damit weit weniger Frauen als bei den Frauen Ost.

Zu bedenken ist weiterhin, dass es sich um Zahlen des Rentenzugang 2004 handelt. Es ist davon auszugehen, dass die Rentenbiographien künftiger Rentenzugänge höhere Arbeitslosigkeitszeiten aufweisen und damit tatsächlich weniger Menschen die Regelung werden nutzen können.

Folge ist, dass die Entgeltpunkte und damit die Beiträge von Personen, die die Rente in Anspruch nehmen könnten, **mehr wert sind**, als dies bei denjenigen der Fall ist, die keine solch langen Erwerbszeiten erreichen. Diese jedoch, die nicht von einer vorzeitigen abschlagsfreien Rente profitieren, müssen die Privilegierung der anderen mitfinanzieren.



3. Stichtagsregelung und Vertrauensschutz

Der Gesetzentwurf sieht bei der „Regelaltersrente“, der „Altersrente für langjährig Versicherte“ und bei der „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ für zwei Gruppen von Versicherten Vertrauensschutzregelungen vor. Diese bewirken, dass das alte Recht und nicht die Neuregelungen bei Renteneintritt angewendet werden. Zum einen genießen diejenigen Vertrauensschutz, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben (Ausführliche Informationen dazu siehe *sopoaktuell* Nr. 48 und 50 und *sopoaktuell* Nr. 51 zu Vorruhestandsvereinbarungen unter www.sopo.verdi.de). Zum anderen genießen auch diejenigen Vertrauensschutz, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

4. Erwerbsminderungsrenten

Der Gesetzentwurf sieht auch Änderungen bei den Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) vor. Die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn soll von heute 63 Jahren auf künftig 65 Jahre angehoben werden (§ 77 SGB VI). Bei Beginn einer EM-Rente mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird ein Abschlag von 10,8 % erhoben. Bei Beginn dieser Rente nach dem 62. und vor dem 65. Lebensjahr beträgt der Abschlag in Abhängigkeit vom Monat des Rentenbeginns zwischen 10,5 und 0,3 %. Im Gegensatz zum heute geltenden Recht erfolgt eine Verschlechterung für diejenigen, die eine EM-Rente zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen: Sie haben höhere Abschläge bzw. bei Rentenzugang nach voll. 63. Lebensjahr fallen Abschläge erstmals an. Der Gesetzentwurf sieht Übergangsregelungen für diejenigen vor, die 35 Pflichtbeitragsjahren aufweisen können: Für sie soll es bis zum Jahr 2024 beim geltenden Recht bleiben. Ab dem Jahr 2024 gilt dies dann nur noch, wenn 40 Pflichtbeitragsjahre vorliegen (§§ 77 Abs. 4 264c SGB VI).

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Fall der Gesetzesbegründung zu § 77 zu: „Die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten in Höhe von 10,8 Prozent sind entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes und entgegen einer Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16. Mai 2006 – B 4 RA 22/05 R) in allen Fällen vorzunehmen, in denen die Rente mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahr beginnt, als auch dann, wenn die Rente in jungen Jahren in Anspruch genommen wird.“

Zu den Möglichkeiten, Widerspruch gegen die Abschläge einzulegen, verweisen wir auf die Sozialpolitischen Informationen 2/2006, D.III., und 1/2007.

5. Hinterbliebenenrenten

Auch bei den Witwen- und Witwerrenten kommt es zu einer Anhebung der Altersgrenze für den Bezug der großen Witwen- bzw. Witwerrente von 45 auf 47 Jahre.

6. Änderungen bei der Rentenanpassung

Es ist geplant, die Schutzklausel, die „Minusanpassungen“ bisher verhinderte, zu modifizieren (§ 68a SGB VI). Was bis vor kurzem noch unter dem Stichwort „Nachholfaktor“ diskutiert wurde, wurde nun als Ausgleichsfaktor eingeführt und soll dafür sorgen, dass mögliche Rentensteigerungen ab 2011 nur noch zur Hälfte an die Rentnerinnen und Rentner weiter gegeben werden. Gesetzestechnisch heißt dies: „Die unterbliebene Minderungswirkung (An-

passungsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwertes verrechnet“ (§ 68a Abs. 1 Satz 2 SGB).

Das bedeutet, dass es auch in den nächsten Jahren zu kaum nennenswerten Rentenanpassungen kommen wird! Im Gegenteil – der Zahlbetrag wird sinken, denn im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung wird es voraussichtlich zu Beitragssatzsteigerungen kommen. Selbst der Sozialbeirat sieht bei dieser Politik in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2006 die „Akzeptanz dieses Alterssicherungssystems“ in Frage gestellt (Rentenversicherungsbericht 2006 und Gutachten des Sozialbeirats BT-Drucksache 16/3700 vom 5.12.2006, siehe unten).

Die Anhebung der Altersgrenzen wirkt sich jedoch langfristig über den Nachhaltigkeitsfaktor positiv auf die Rentenanpassung aus: Durch die Verschiebung des Renteneintrittsalters nach oben wird die Zahl der Rentempfänger kleiner, während die Zahl der Beitragszahler tendenziell steigt. Dies hat zur Folge, dass es durch diese Verbesserung des Zahlenverhältnisses von Rentempfängern zu Beitragszahlern die Rentenanpassung im Folgejahr entsprechend günstiger ausfällt. Dadurch wird ein Teil der Einspareffekte der Altersgrenzanhebung aufgezehrt. Eine weitere Folge ist, dass aufgrund der Altersgrenzanhebung im Jahr 2030 der aktuelle Rentenwert um rd. 1,8 % über dem Wert liegt, der sich bei unveränderten Altersgrenzen ergeben würde.

ver.di wie auch andere DGB-Gewerkschaften klagen in Musterverfahren gegen die Nullrunden. Für 2007 erwarten wir eine Verhandlung in einem Prozess vor dem Bundessozialgericht. In den Sozialpolitischen Informationen berichten wir regelmäßig darüber.

7. Rententabellen

Geburtsjahr 1947–1951 – auf dem Stand des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 16/3794 vom 12.12.2006) – ohne Vertrauensschutz

Geburtsjahr/ Monat	Regelaltersrente ¹		Altersrente für langjährig Versicherte ²		Altersrente für schwerbehinderte Menschen ³		Altersrente für bes. langj. Versicherte ⁴		Altersrente für Frauen ⁵		Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ⁶					
	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	Abschlagsfrei ab Alter	Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich	Abschlagsfrei ⁷ ab Alter	Anhebung um Monate	Jahr/ Monat	max. Abschlag	Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich	Abschlagsfrei ab Alter	Jahr/ Monat	max. Abschlag	Abschlagsfrei ab Alter	Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich	Jahr/ Monat	max. Abschlag
1947		65+1	---	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	61 auf 62*	14,4–10,8%	
1948																
Jan-Febr	2	65+2	---	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	62 auf 63*	10,5–7,2%*	
März-April	2	65+2	---	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	*	*	
Mai-Juni	2	65+2	---	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	*	*	
Juli-Aug	2	65+2	---	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	*	*	
Sep-Okt	2	65+2	---	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	*	*	
Nov-Dez	2	65+2	---	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	*	*	
1949																
Januar	3	65+3	1	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
Februar	3	65+3	2	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
März-April	3	65+3	3	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
Mai-Juni	3	65+3	3	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
Juli-Aug	3	65+3	3	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
Sep-Okt	3	65+3	3	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
Nov-Dez	3	65+3	3	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
1950																
	4	65+4	4	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	
1951																
	5	65+5	5	63	63	---	60	10,8%	65	60	18%	65	65	63	7,2%	

¹ § 35 SGB VI, Übergangsregelung § 235 SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 5 Jahren (Beitragszeiten)
² § 36 SGB VI, Übergangsregelung § 236 SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI)
³ § 37 SGB VI, Übergangsregelung § 236a SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI) und Anerkennung als Schwerbehinderte/r (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
⁴ §§ 38 SGB VI, Voraussetzungen: Wartezeit von 45 Jahren (es zählen Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten (bis zum 10. J. eines Kindes); Zeiten des Alg I- und Alg II-Bezuges zählen nicht, §§ 50 Abs. 5, 51 Abs. 3a SGB VI)
⁵ § 237a SGB VI, keine Änderung durch die Reform; unabhängig von der Vereinbarung oder dem Bestehen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses
⁶ § 237 SGB VI, Änderung bei Definition von Arbeitslosigkeit durch § 237 Abs. 2 Satz 1 SGB VI n.F.
⁷ Sondervertrauensschutz für ältere schwerbehinderte Menschen (vor 17.11.1950 geboren u. am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht) abschlagsfrei mit 60.

Anmerkung: Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute wird hier nicht behandelt. Für sie gelten die §§ 40 und als Übergangsregelung § 238 SGB VI. Auch hier sind Vertrauensschutzregelungen vorgesehen.
 * Die Anhebung des Eintrittsalters in diese Altersrentenart wurde durch das RV-NachhaltigkeitsG vom 26.7.2004 (BGBl. 2004, I 1791) vorgenommen. Die Anhebung erfolgt in Monatsschritten und wird von entsprechenden Abschlägen begleitet; z.B. geboren Januar 1948; Eintritt in diese Altersrente mit Alter 62+1 und 10,5 % Abschlag, Februar: 62+2 und 10,2 %, März: 62+3 und 9,9 %, April: 62+4 und 9,6 %, Mai: 62+5 und 9,3 %, Juni: 62+6 und 9,0 %, Juli: 62+7 und 8,7 %, August: 62+8 und 8,4 %, September: 62+9 und 8,1 %, Oktober: 62+10 und 7,8 %, November: 62+11 und 7,5 %, Dezember: 63 und 7,2 %.
 Stand Januar 2007, Judith Kerschbaumer, ver.di-Bundesverwaltung, Bereich Sozialpolitik/Gesundheitspolitik



Geburtsjahr ab 1952 – auf dem Stand des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 16/3794 vom 12.12.2006) – ohne Vertrauensschutz

Geburtsjahr/ Monat	Regelaltersrente ⁸		Altersrente für langjährig Versicherte ⁹				Altersrente für schwerbehinderte Menschen ¹⁰				Altersrente für bes. langj. Versicherte ¹¹
	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	Anhebung um Monate	Jahr/ Monat	Jahr/ Monat	max. Abschlag	Anhebung um Monate	Jahr/ Monat	Jahr/ Monat	max. Abschlag	Abschlagsfrei ab Alter
1952			Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ¹² ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ab Alter
Januar	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	1	63+1	60+1	10,8%	65
Februar	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	2	63+2	60+2	10,8%	65
März	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	3	63+3	60+3	10,8%	65
April	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	4	63+4	60+4	10,8%	65
Mai	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	5	63+5	60+5	10,8%	65
Juni-Dez	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	6	63+6	60+6	10,8%	65
1953	7	65+7	7	65+7	63	9,3%	7	63+7	60+7	10,8%	65
1954	8	65+8	8	65+8	63	9,6%	8	63+8	60+8	10,8%	65
1955	9	65+9	9	65+9	63	9,9%	9	63+9	60+9	10,8%	65
1956	10	65+10	10	65+10	63	10,2%	10	63+10	60+10	10,8%	65
1957	11	65+11	11	65+11	63	10,5%	11	63+11	60+11	10,8%	65
1958	12	66	12	66	63	10,8%	12	64	61	10,8%	65
1959	14	66+2	14	66+2	63	11,4%	14	64+2	61+2	10,8%	65
1960	16	66+4	16	66+4	63	12,0%	16	64+4	61+4	10,8%	65
1961	18	66+6	18	66+6	63	12,6%	18	64+6	61+6	10,8%	65
1962	20	66+8	20	66+8	63	13,2%	20	64+8	61+8	10,8%	65
1963	22	66+10	22	66+10	63	13,8%	22	64+10	61+10	10,8%	65
ab 1964	24	67	24	67	63	14,4%	24	65	62	10,8%	65

⁸ § 35 SGB VI, Übergangsregelung § 235 SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 5 Jahren (Beitragszeiten)

⁹ § 36 SGB VI, Übergangsregelung § 236 SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI)

¹⁰ § 37 SGB VI, Übergangsregelung § 236a SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI) und Anerkennung als Schwerbehinderte/r (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

¹¹ § 38 SGB VI, Voraussetzungen: Wartezeit von 45 Jahren (es zählen Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten (bis zum 10. Lj. eines Kindes); Zeiten des Alg I- und Alg II-Bezuges zählen nicht, §§ 50 Abs. 5, 51 Abs. 3a SGB VI)

¹² Sondervertrauensschutz für ältere schwerbehinderte Menschen (vor 17.11.1950 geboren und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht) abschlagsfrei mit 60.

Anmerkung: Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute wird hier nicht behandelt. Für sie gelten die §§ 40 und als Übergangsregelung § 238 SGB VI. Auch hier sind Vertrauensschutzregelungen vorgesehen.

Stand Januar 2007, Judith Kerschbaumer, ver.di-Bundesverwaltung, Bereich Sozialpolitik/Gesundheitspolitik

8. Fazit: Das geht besser! – Alternativen zur Rente mit 67

Gerade vor dem Hintergrund der Anhebung der Altersgrenzen muss eine erhöhte **Flexibilisierung des Übergangs von der Erwerbs- in die Rentenphase** einen sozial- und tarifpolitischen Schwerpunkt der nächsten Jahre bilden. Dabei müssen die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen, die ein sozial abgefedertes, früheres, aber auch kombiniertes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ermöglichen, im Vordergrund stehen. Auch muss 18 Jahre nach der Deutschen Einheit die **Spaltung des Rentenrechts in Ost und West** überwunden werden. Dazu hat ver.di das Modell eines „Angleichungszuschlags im Stufenmodell“ entwickelt (siehe dazu unter www.sopo.verdi.de). Weiterhin ist es aus Gründen der Solidarität notwendig, Konzepte für die **Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung** zu diskutieren und umzusetzen. Dazu haben die Gewerkschaften ver.di, IG Metall, BAU, der DGB, der Sozialverband Deutschland SoVD und die Volkssolidarität ein gemeinsames Konzept erarbeitet. Um das **Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken**, muss dafür Sorge getragen werden, dass das Rentenniveau nicht weiter sinkt.



9. Die ver.di-Positionen und Alternativen zur Rente mit 67 im Einzelnen:

- ver.di tritt ein für die Beibehaltung und Stärkung der paritätisch finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung in einem umlagefinanzierten, mit solidarischen Umverteilungselementen ausgestatteten System, das durch eine weitgehend paritätisch finanzierte betriebliche Altersversorgung sowie privaten Sicherungselementen (Riester-Rente) eine lebensstandardsichernde Alterssicherung gewährleistet. ver.di fordert, dass Durchschnittsverdiener aus der gesetzlichen Rentenversicherung Renten erhalten, die deutlich über dem Grundsicherungsniveau liegen. Die Gewerkschaften haben deshalb gefordert, ein Sicherungsniveau für eine Rente zu verankern, die einen wesentlichen Beitrag zur Lebensstandardsicherung gesetzlich verankert und so den Versicherten eine Planungsgrundlage gibt und ihr Vertrauen in die Rentenversicherung stärkt.
- Eine Grundrente lehnt ver.di ab.
- ver.di tritt ein für eine an Schutz- und Solidaritätsgesichtspunkten orientierte Absicherung im Alter entsprechend dem Modell einer Erwerbstätigenversicherung.
- Der demographische Wandel darf nicht als Begründung für den Abbau von sozialen Rechten und Leistungen herangezogen werden. ver.di sieht den demographischen Wandel als eine gestaltbare, gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die Rentenversicherung von entscheidender Bedeutung ist es, Massenerbeitslosigkeit abzubauen und den Trend des Rückgangs sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse umzukehren. Mittel- und langfristig ist der demographische Wandel mit dem Aufbau eines stärker präventiven und infrastrukturorientierten Sozialstaates zu beantworten.
- Eine weitere Absenkung des Rentenniveaus lehnt ver.di ab.
- Eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittalters über 65 Jahre hinaus lehnt ver.di ab, solange ältere Beschäftigte keine faire Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben haben. Unerlässlich ist eine aktive Arbeitsmarktpolitik: Schaffung eines „ehrlichen zweiten Arbeitsmarkts“ (gemeinnützige und zusätzliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) und die Verbesserung der Initiative „50plus“. Die Initiative „50plus“ ist angesichts dieser Situation nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Sie erfasst ca. 100.000 Personen bei 1,2 Millionen registrierten Arbeitslosen zwischen 50 und 65 Jahren im Jahresdurchschnitt 2006.
- Arbeit darf nicht krank machen. Deshalb sind Maßnahmen, die das längere Verbleiben im Arbeitsleben fördern und ermöglichen, erforderlich. Gesundheitsförderung im Betrieb muss ausgebaut werden: Umsetzung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie ein wirkungsvolles Präventionsgesetz; Stärkung der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Beschäftigte allgemein und für Ältere im Besonderen (durch Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung und tarifliche Vereinbarungen).
- Statt einer abschlagsfreien „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ mit 65 Jahren, die insbesondere Frauen diskriminiert, da sie die erforderlichen 45 Versicherungsjahre nur selten erreichen, fordert ver.di, die „Rente wegen Erwerbsminderung“ zu reformieren und so zu gestalten, dass sie abschlagsfrei unabhängig vom Alter und nach einer Versicherungszeit von mindestens 5 Jahren gewährt wird.


 ver.di

mitmachen
einmischen
soziale politik mit ver.di

Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

- Für Versicherte, die lange Jahre sozialversicherungsfrei gearbeitet haben und nur geringe Entgelte erzielt haben, fordert ver.di – steuerfinanziert – eine Aufwertung ihrer Rentenanwartschaften nach dem Modell der „Rente nach Mindesteinkommen“. Darin sieht ver.di die sinnvolle und logische Fortsetzung der Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn auch für die Alterssicherung.
- Für Patchwork-Biographien forderte ver.di Reformen nach dem „Modell der flexiblen Anwartschaften“ sowie eine verbesserte Absicherung von Selbstständigen im Alter.
- ver.di fordert eine Verbesserung der rentenrechtlichen Anerkennung von Familienleistungen unabhängig vom Bestehen einer Ehe.
- Der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente kommen bei der Lebensstandardsicherung eine bedeutende Rolle zu. Die Rahmenbedingungen hierfür müssen deshalb sozial und nicht zum Nachteil der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig gestaltet werden.
- Minijobs entziehen den sozialen Sicherungssystemen Jahr für Jahr Beiträge in Milliardenhöhe. Eine Abschaffung der Minijobs ist deshalb ein wirksamer Beitrag zur Stabilisierung der Finanzbasis der Sozialversicherungssysteme – nicht zuletzt der Rentenkassen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer brauchen weiterhin Möglichkeiten, frühzeitig in Rente zu gehen. Das ist nicht nur ein Gebot der Humanisierung der Arbeitswelt, insbesondere in Bereichen mit belastenden Tätigkeiten, es ist angesichts der Massenarbeitslosigkeit und der damit verbundenen Schwierigkeiten für Jüngere, Arbeit zu finden, auch ein Gebot der Generationengerechtigkeit. ver.di tritt deshalb für die Flexibilisierung beim Übergang vom Erwerbsleben in die Rente ein. Schwerpunkt sozialpolitischer Überlegungen muss dabei die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen sein, die ein sozial abgefedertes früheres, aber auch kombiniertes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ermöglichen. Folgende Eckpunkte sind deshalb aus der Sicht von ver.di zu gestalten: Verlängerung und Modifizierung von Altersteilzeitarbeit, Vereinfachung des Teilrentenbezugs, der Möglichkeit des „Rückkaufs von Rentenabschlägen“ und der Hinzuverdienstregelungen sowie von Kombinationsmodellen zum „gleitenden Berufsausstieg“.